

- bene Restkonzentration erreicht, so ist das übrige Tankwaschwasser weiterhin in die Auffanganlage einzuleiten, bis der Tank leer ist. Entsprechende Eintragungen über diese Vorgänge sind im Ladungstagebuch vorzunehmen und vom Besichtiger zu bestätigen; und
- b) so kann nach Verdünnung des dann im Tank verbleibenden Rückstands mit einer Wassermenge von mindestens 5 vom Hundert der Tankkapazität dieses Gemisch nach Abschnitt D Absatz 1 Buchstaben a, b und c ins Meer eingeleitet werden. Entsprechende Eintragungen über diese Vorgänge sind im Ladungstagebuch vorzunehmen.
- (4) Ist die Regierung der die Ladung empfangenden Vertragspartei davon überzeugt, daß es unmöglich ist, die Konzentration des Stoffes in dem Ausfluß zu messen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für das Schiff zu verursachen, so kann diese Vertragspartei ein anderes Verfahren als gleichwertig mit dem in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen anerkennen,
- a) sofern ein Vorreinigungsverfahren für diesen Tank und diesen Stoff von der Verwaltung zugelassen ist und die Vertragspartei davon überzeugt ist, daß dieses Verfahren den Vorschriften des Abschnitts D Absatz 1 hinsichtlich der Erzielung der vorgeschriebenen Restkonzentrationen entsprechen wird;
- b) sofern ein von dieser Vertragspartei gehörig ermächtigter Besichtiger im Ladungstagebuch bescheinigt,
- i) daß der Tank, sein Pumpen- und Leitungssystem geleert worden sind und daß die in dem Tank verbleibende Ladungsmenge bei oder unter der Menge liegt, auf die sich das unter Ziffer ii) bezeichnete zugelassene Vorreinigungsverfahren stützt;
- ii) daß die Vorreinigung nach dem von der Verwaltung für diesen Tank- und diesen Stoff zugelassenen Verfahren durchgeführt wurde und
- iii) daß das bei dieser Vorreinigung anfallende Tankwaschwasser in eine Auffanganlage eingeleitet worden ist und daß der Tank leer ist;
- c) sofern das Einleiten etwaiger verbleibender Rückstände ins Meer nach Maßgabe des Absatzes 3 Buchstabe b erfolgt und eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorgenommen wird.

Stoffe der Gruppe B

- (5) Vorbehaltlich der von der Vertragspartei für notwendig erachteten Aufsicht und Genehmigung durch den ermächtigten oder ernannten Besichtiger muß der Kapitän eines Schiffes im Hinblick auf einen Stoff der Gruppe B sicherstellen, daß folgende Vorschriften befolgt werden:
- a) Wird ein Tank teilweise gelenzt oder gelenzt, aber nicht gereinigt, so ist eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- b) bis zur Reinigung dieses Tanks ist jeder nachfolgende Pump- oder Umladevorgang im Zusammenhang mit diesem Tank ebenfalls in das Ladungstagebuch einzutragen;
- c) soll der Tank ausgewaschen werden, so ist der beim Tankwaschen, zu dem eine Wassermenge von mindestens 0,5 vom Hundert des Gesamtinhalts des Tanks zu verwenden ist, anfallende Ausfluß aus dem Schiff in eine Auffanganlage einzuleiten, bis der Tank, sein Pumpen- und Leitungssystem leer sind. Eine entsprechende Eintragung ist im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- d) soll der Tank auf See weiter gereinigt und geleert werden, so hat der Kapitän sicherzustellen,
- i) daß die in Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe c vorgesehenen zugelassenen Verfahren angewendet werden und daß die entsprechenden Eintragungen im Ladungstagebuch vorgenommen werden und
- ii) daß jedes Einleiten ins Meer gemäß den Vorschriften des Abschnitts D Absatz 2 erfolgt und eine ent-

sprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorgenommen wird;

- e) sollen nach dem Löschen eines Stoffes der Gruppe B Rückstände von Tankwaschwasser an Bord behalten werden, bis sich das Schiff außerhalb des Ostseegebiets befindet, so vermerkt der Kapitän dies durch eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch.

Stoffe der Gruppe C

(6) Vorbehaltlich der von der Vertragspartei für notwendig erachteten Aufsicht und Genehmigung durch den ermächtigten oder ernannten Besichtiger muß der Kapitän eines Schiffes im Hinblick auf einen Stoff der Gruppe C sicherstellen, daß folgende Vorschriften befolgt werden:

- a) Wird ein Tank teilweise gelenzt oder gelenzt, aber nicht gereinigt, so ist eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- b) soll der Tank auf See gereinigt werden,
- i) so ist das Leitungssystem für diesen Tank zu entleeren und eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- ii) so darf die in dem Tank verbleibende Menge des Stoffes die Höchstmenge nicht überschreiten, in der dieser Stoff nach Abschnitt D Absatz 3 Buchstabe c ins Meer eingeleitet werden darf. Eine entsprechende Eintragung ist im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- iii) so sind, wenn die verbleibende Menge des Stoffes ins Meer eingeleitet werden soll, die zugelassenen Verfahren anzuwenden und so ist der Stoff so weit zu verdünnen, wie es für ein solches Einleiten erforderlich ist. Eine entsprechende Eintragung ist im Ladungstagebuch vorzunehmen; oder
- iv) so ist, wenn das Tankwaschwasser nicht ins Meer eingeleitet wird, eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen, sobald Tankwaschwasser aus diesem Tank innerhalb des Schiffes umpumpt wird, und
- v) so hat jedes spätere Einleiten solchen Tankwassers ins Meer nach den Vorschriften des Abschnitts D Absatz 3 zu erfolgen;
- c) soll der Tank im Hafen gereinigt werden,
- i) so ist das Tankwaschwasser in eine Auffanganlage einzuleiten und eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen oder
- ii) so ist das Tankwaschwasser an Bord des Schiffes zu behalten und unter Angabe des Aufbewahrungsorts und des späteren Verbleibs des Tankwassers eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- d) sollen nach dem Löschen eines Stoffes der Gruppe C innerhalb des Ostseegebiets Rückstände oder Tankwaschwasser an Bord behalten werden, bis sich das Schiff außerhalb dieses Gebiets befindet, so vermerkt der Kapitän dies durch eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch.

Stoffe der Gruppe D

(7) Hinsichtlich eines Stoffes der Gruppe D hat der Kapitän eines Schiffes die Einhaltung folgender Vorschriften sicherzustellen:

- a) Wird ein Tank teilweise gelenzt oder gelenzt, aber nicht gereinigt, so ist eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- b) soll der Tank auf See gereinigt werden,
- i) so ist das Leitungssystem für diesen Tank zu entleeren und eine entsprechende Eintragung im Ladungstagebuch vorzunehmen;
- ii) so ist, wenn die verbleibende Menge des Stoffes ins Meer eingeleitet werden soll, der Stoff so weit zu verdünnen, wie es für ein solches Einleiten erforderlich ist. Eine entsprechende Eintragung ist im Ladungstagebuch vorzunehmen;